

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2022**

Beschlussvorlage Nr.	02-35/2023
Anlagen	
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Bauvertrags vom 21.06.2022 für die Außensportanlage der Grundschule Naustadt

Beratungsgegenstand:

Mit Beschluss 07-151/2022 vom 21.06.2022 erfolgte die Vergabe der Bauleistung an die Fa. Hoch- und Tiefbau Riße GmbH. Nach Auftragsbestätigung zeigte der Auftragnehmer Preiserhöhungen an. Über die daraufhin vorgelegten Nachträge konnte in mehreren Verhandlungen bis heute keine Einigung erzielt werden. Dies führte wiederum seit Auftragsvergabe zum Verzug des Baubeginns. Aus diesen Gründen halten weder die Gemeinde als Auftraggeber noch der Auftragnehmer es für möglich, das Maßnahmenziel zu erreichen. Die Gemeinde und die Fa. Riße einigten sich in einem Gespräch am 24.01.2023 auf die einvernehmliche Aufhebung des Bauvertrags ohne die Erhebung von Vergütungsansprüchen seitens des Auftragnehmers oder der Gemeinde. Für das Bauvorhaben soll ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Aufhebung des Bauvertrags „Außensportanlage der Grundschule Naustadt“ mit der Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH, Dorfstraße 5a, 01665 Klipphausen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Beschluss Nr.: 02-35/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung

Gemeinde Klipphausen
Landkreis Meißen

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2022

Beschlussvorlage Nr.	02 -36/2023
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07. 02. 2023

Beratungsgegenstand:

Für die Berechnung der Grundgebühren nach Größe des Wasserzählers fehlen in der neuen Wasserversorgungssatzung die Grundgebühren für die Zähler mit einem Durchfluss über 10 m³/h. Diese Werte sind in die Satzung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Klipphausen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 02-36/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderat
Gemeindeverwaltung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von §§ 42 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 ff., 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Klipphausen (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 15. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Sonstige Grundstücke sind solche, deren Räumen überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.

Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	7,35 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 6,0 m ³ /h	17,64 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 10,0 m ³ /h	29,40 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 15,0 m ³ /h	44,10 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 20,0 m ³ /h	58,80 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.

2. Alle anderen Absätze des § 25 werden nicht geändert und bleiben in ihrer Fassung bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Klipphausen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 08. 02. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Klipphausen
Landkreis Meißen

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2022

Beschlussvorlage Nr.	02 -37/2023
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07. 02. 2023

Beratungsgegenstand:

Nach Prüfung der Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen EG Triebischtal hat das Rechts- und Kommunalamt die Gemeinde aufgefordert, zur Rechtssicherheit der Satzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen sind in einer Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die 2. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen EG Triebischtal in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 02-37/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderat
Gemeindeverwaltung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat Klipphausen am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung - AbwS)

Die Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal vom 10. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. § 56 erhält folgende neue Fassung:

§ 56 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Abweichend davon entsteht der weitere Beitrag nach § 38a mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grundstücke, für die bis zum 30. Juni 2022 bereits eine Beitragsschuld entstanden ist. Für Grundstücke, für die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld erstmals entsteht, entsteht nur der Beitrag nach § 33 der Satzung.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Juli 2022 in Kraft. Damit tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Triebischtal vom 17.11.2008 und ihren Änderungen außer Kraft.

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung - AbwS) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 08. 02. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.